S 4 RJ 628/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 628/99
Datum	29.06.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 687/00
Datum	04.04.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 29.06.2000 wird verworfen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Bewilligung einer Waisenrente aus der Versicherung der S. T. , geboren am 1936, verstorben am 20.07.1978, und primÃ¤r um die Einhaltung der Frist fÃ¼r die Einlegung der Berufung. Der am 1964 geborene KlÃ¤ger ist tÃ¼rkischer StaatsangehÃ¶riger mit Wohnsitz in seinem Heimatland. Den Antrag auf GewÃ¤hrung von Halbwaisenrente aus der Versicherung seiner verstorbenen Mutter vom 08.04.1991 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 04.07.1991 wegen VerjÃ¤hrung des Anspruches ab: Der KlÃ¤ger habe bereits 1982 das 18. Lebensjahr vollendet; Anspruch auf Sozialleistungen verjÃ¤hrten innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden seien. Auf ein Schreiben des KlÃ¤gers vom 24.08.1992, das die Beklagte als Antrag auf Ã□berprÃ¼fung der Rentenablehnung wertete, erteilte diese den Bescheid vom 07.03.1995. Der KlÃ¤ger habe am 27.01.1991 bereits das 27. Lebensjahr vollendet,

so dass ein Anspruch auf Waisenrente unter keinem Gesichtspunkt mehr bestehe. Ein inhaltsgleiches Schreiben der Beklagten wurde dem KlÃ¤ger am 25.07.1995 Ã¼bersandt. Auf Widerspruch (und Klage) des KlÃ¤gers erteilte die Beklagte den Widerspruchsbescheid vom 26.05.1999, mit dem sie den Widerspruch gegen die Verwaltungsakte vom 07.03.1995 und vom 25.07.1995 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckwies.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 09.08.1999 Klage beim Sozialgericht Bayreuth erhoben. Das Gericht hat den Sozialmediziner Dr.T. zum Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen ernannt. Dieser hat in seinem Gutachten vom 22.02.2000 beim KlÃ¤ger eine gewisse EntwicklungsverzÃ¶gerung beschrieben. Daraus lasse sich aber dessen UnfÃ¤higkeit, den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, nicht ableiten. Eine Epilepsie des KlÃ¤gers sei erst im Jahre 1985 dokumentiert worden. Auch aus dieser Erkrankung kÃ¶nne nicht ohne weiteres geschlossen werden, dass der KlÃ¤ger nicht noch leichte Arbeiten in Vollschicht hÃ¤tte verrichten kÃ¶nnen. Mit Urteil vom 29.06.2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Es hat sich der medizinischen Beurteilung Dr.T. angeschlossen, wonach der KlÃ¤ger in ZeitrÃ¤umen nach Vollendung des 18. Lebensjahres nicht auÃer Stande gewesen sei, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 06.12.2000 per Fax beim Bayer.Landessozialgericht (BayLSG) eingegangene Berufung des KlÃ¤gers. Mit Schreiben des Senatsvorsitzenden vom 28.12.2000 wurde dem BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers mitgeteilt, dass die Frist fÃ¼r die Einlegung der Berufung versÃ¤umt sei. Das angefochtene Urteil sei dem BevollmÃ¤chtigten am 04.09.2000 zugestellt worden (Mitteilung des Generalkonsulats der Bundesrepublik in Izmir), die Berufungsschrift sei aber erst am 06.12.2000 (Mittwoch) beim BayLSG eingegangen. Zu diesem Schreiben hat sich der KlÃ¤ger nicht geÃ¤uÃert.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 29.06.2000 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 07.03.1995 und 25.07.1995, beide in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.05.1999, zu verurteilen, ihm Halbwaisenrente aus der Versicherung der S. T. zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakten des Sozialgerichts Bayreuth vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die an sich statthafte (Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) Berufung des KlÃ¤gers ist verspÃ¤tet eingelegt worden. Bei Zustellung des Urteils am 04.09.2000 begann die Frist fÃ¼r die Einlegung der Berufung am 05.09.2000 zu laufen und endete (nach Â§ 64 Abs 2 SGG) mit Ablauf des 04.12.2000 (einem Montag). Die Berufung ist jedoch erst am 06.12.2000 beim Berufungsgericht eingegangen. Der KlÃ¤ger hat damit die

Berufungsfrist von drei Monaten nach Zustellung des Urteils gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs 1 iVm Â§ 87 Abs 1 Satz 2 SGG nicht eingehalten. GrÃ¼nde fÃ¼r eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemÃ¤Ã Â§ 67 SGG sind weder vorgetragen worden noch aus dem Akteninhalt ersichtlich. Der Senat konnte in Abwesenheit des KlÃ¤gers verhandeln und entscheiden, da in der Terminsladung vom 12.03.2001 auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden war (Â§ 126 SGG). Dem am 02.04.2001 beim Berufungsgericht eingegangen Gesuch des KlÃ¤gers, die Verhandlung zu vertagen und spÃ¤ter erneut zu terminieren, war nicht stattzugeben, da der KlÃ¤ger hinreichend Zeit hatte, seine Argumente und Rechtsansichten vorzubringen. Er hat keine GrÃ¼nde genannt, die eine Vertagung hÃ¤tten rechtfertigen kÃ¶nnen. Da dem Senat wegen der FristversÃ¤umnis eine Sachentscheidung verwehrt war, bestand auch keine Veranlassung, das persÃ¶nliche Erscheinen des KlÃ¤gers zur mÃ¼ndlichen Verhandlung anzuordnen (Â§ 111 SGG).

Die Berufung des KlÃ¤gers war als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten, Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024